

Sonder-



Ausgabe.

# Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 51.

Sonntag, den 16. Mai.

1915.

Kriegsministerium.  
B. I. 622/4. 15. K. R. A.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

#### § 1.

##### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschuß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst

gefondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

**Meldebefimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzug der amtlichen orange Melbescheine für Vereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich find.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Münster, den 16. Mai 1915.

**Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.**

Frhr. von Gahl,

Ic Nr. 3610.

General der Infanterie.

Der Kreistierarzt, Veterinärat Beck in Lemgo hat seine amtliche Tätigkeit wieder aufgenommen. Die zur Regelung seiner Vertretung getroffenen Anordnungen werden damit hinfällig.

Detmold, den 15. Mai 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

Nachmusterung.

# Nachmusterung.

Behufs erneuter Beurteilung der Dienstfähigkeit sollen folgende Mannschaften einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung unterzogen werden:

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlicher Jahresklassen der Geburtsjahre 1895 bis 1869, einschl. der auf Grund von Reklamationen zurückgestellten und zwar:
  - a. die wegen Untauglichkeit Zurückgestellten oder vom Truppenteil Entlassenen,
  - b. die nur zum Dienst ohne Waffe oder zum Arbeitsdienst (V. o. W. A.) Ausgehobenen,
  - c. diejenigen, welche bei den früheren Landsturmusterungen für berittene Waffen (Kavallerie, Feldartillerie oder Train) ausgehoben sind,
  - d. sämtliche Mannschaften aller Waffengattungen, die bei den früheren Landsturmusterungen nur für garnisondienstfähig befunden worden sind und
  - e. sämtliche noch nicht Gemusterten.

2. Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots, sowie Ersatzreserve), welche wegen zeitiger Untauglichkeit oder auf Grund von Reklamationen nicht eingestellt oder vom Truppenteil entlassen sind.

3. Militärpflichtige der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere, welche beim Kriegsersatzgeschäft im Januar d. J. wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt sind.

Diejenigen, welche vom Bezirkskommando in ihrem Paß die Entscheidung: „Dauernd untauglich (D. u.)“ oder „dauernd feld- und garnisondienstunfähig“ eingetragen erhalten haben, somit aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, brauchen an der Musterung nicht teilnehmen, desgl. diejenigen, welche im Besitz einer vom Bezirkskommando anerkannten Unabkömmlichkeitsbescheinigung der Eisenbahn sind.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Nichter erscheinen wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

| An welchem Tage: | Um wieviel Uhr?           | Wo findet die Musterung statt?           | Es müssen erscheinen:                                                                                             | Aus den Kreisen, Ämtern, Orten usw. |
|------------------|---------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 14. Mai 1915     | 8 Uhr vorm.               | Blomberg, (Rathaus).                     | Sämtliche von 1 bis 3 Bezeichneten.                                                                               | Verwaltungsbezirk Blomberg.         |
| 15. Mai 1915     | 7 <sup>30</sup> Uhr vorm. | Detmold, Hotel Odeon<br>Hornsche Straße. | Sämtliche unter 3 Bezeichneten.                                                                                   | Verwaltungsbezirk Detmold           |
| 17. Mai 1915     | desgl.                    | desgl.                                   | Sämtliche unter 1 bis 2 Bezeichneten.                                                                             | Städte und Ämter Detmold und Horn.  |
| 18. Mai 1915     | desgl.                    | desgl.                                   | desgl.                                                                                                            | Stadt und Amt Lage.                 |
| 19. Mai 1915     | 8 <sup>30</sup> Uhr vorm. | Cemgo, (Turnhalle) Gastwirt Bolland.     | Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1895 bis 1879 geboren sind und sämtl. unter 3 Bezeichneten. | Verwaltungsbezirk Brake in Lippe.   |
| 20. Mai 1915     | desgl.                    | desgl.                                   | Von den unter 1 Bezeichneten diejenigen, die im Jahre 1878—69 geboren sind.                                       | desgl.                              |
| 21. Mai 1915     | 8 Uhr vorm.               | Schötmar, Verwaltungsamt.                | Sämtliche unter 1 bis 3 Bezeichneten.                                                                             | Verwaltungsbezirk Schötmar.         |

Detmold, den 10. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.